Merkblatt

Voraussetzungen eines Pflegedienstes zur Zulassung nach § 72 SGB XI

Voraussetzungen	**Rechtsgrundlage**
• Anzeige der Aufnahme der Tätigkeit bei den zuständigen Behörden (insbesondere Gewerbeamt, Finanzamt, Agentur für Arbeit)	§ 7 Rahmenvertrag
• Mitgliedschaft in der zuständigen Berufsgenossenschaft BGW Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, Pappelallee 35/37 in 22089 Hamburg, Tel.: 040/20207-0	§ 7 Rahmenvertrag
• Ausreichende Versicherung über eine Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	§ 7 Rahmenvertrag
• Eigene (in sich geschlossene) Geschäftsräume, eigenständiger Telefonanschluss mit Anrufbeantworter/Mailboxfunktion und inländische Bankverbindung	§ 7 Rahmenvertrag
• Pflegefachkräfte und geeignete Pflegekräfte im Sinne der MuGs ambulant im Umfang von 3 Vollstellen (mind. 38,5 Std/Woche). Diese Vollstellen können durch den Inhaber und/oder durch Arbeitsvertrag angestellte Mitarbeitende besetzt sein. Für die Mitarbeitenden müssen Beiträge zur Kranken- und/oder Rentenversicherung entrichtet werden.	§ 17 Rahmenvertrag
• Die verantwortliche Pflegefachperson (vPfP) ist in der Regel Vollzeit tätig und muss die Voraussetzungen des § 71 Abs. 3 XI erfüllen. (siehe spezielle Voraussetzungen für die verantwortliche Pflegefachperson(vPfP)).	§ 17 Rahmenvertrag
• Die Stellvertretung(stellv.vPfP) der verantwortlichen Pflegefachperson muss mindestens 75% einer Vollzeitkraft tätig und Pflegefachperson sein. Diese Funktion kann auf maximal zwei Personen verteilt werden.	§ 17 Rahmenvertrag
• Neben den o.g. Personen (vPfP und stellv.vPfP) müssen zusätzlich mindestens geeignete Pflegekräfte tätig sein, so dass insgesamt der Umfang von 3 Vollstellen erreicht wird. Die Beschäftigung von Teilzeitkräften ist möglich.	§ 17 Rahmenvertrag
• Gewähr bieten für eine leistungsfähige und wirtschaftliche pflegerische Versorgung.	§ 72 Abs. 3 SGB XI
• Entlohnung der Beschäftigten nach § 72 Abs. 3a bis 3d SGB XI wird erfüllt	§ 72 Abs. 3a-3d SGB XI
• Verpflichtung ein Qualitätsmanagement einzuführen und weiterzuentwickeln nach Maßgabe der Vereinbarung nach § 113 SGB XI	§ 72 Abs. 3 SGB XI
• Verpflichtung zur Anwendung aller Expertenstandards nach §113a SGB XI.	§ 72 Abs. 3 SGB XI
• Verpflichtung die ordnungsgemäße Durchführung von Qualitätsprüfungen zu ermöglichen	§ 72 Abs. 3 SGB XI
• Festlegung eines örtlichen Einzugsbereiches damit eine orts- und bürgernahe, sowie wirtschaftliche Versorgung durch Vermeidung langer Wege gewährleistet wird.	§ 72 Abs. 3 SGB XI § 33 Rahmenvertrag
Spezielle Voraussetzungen für die verantwortliche Pflegefachperson (vPfP)	
• Der Träger des Pflegedienstes weist den Landesverbänden der Pflegekassen die fachliche Qualifikation der verantwortlichen Pflegefachperson und ihrer Stellvertretung nach.	§ 17 Rahmenvertrag
• Für die Anerkennung als verantwortliche Pflegefachperson wird eine der folgenden Ausbildungen gefordert **Pflegefachfrau, Pflegefachmann oder Pflegefachperson** **Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- oder Krankenpfleger** (alte Bezeichnung: Krankenschwester / Krankenpfleger) **Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger** (alte Bezeichnung: Kinderkrankenschwester / Kinderkrankenpfleger) **Altenpflegerin oder Altenpfleger**	§ 71 Abs 3 SGB XI i.V. mit § 23 des Krankenpflegegesetzes(KrPflG)
• Die verantw. PfP muss in dieser Funktion in einem sv-pflichtigen Beschäftigungsverhältnis tätig sein. (Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, sofern die verantw. PfP Eigentümerin oder GesellschafterIn des Pflegedienstes ist und der Tätigkeitsschwerpunkt der Pflegedienstleitung sich auf den jeweiligen ambulanten Pflegedienst bezieht.	Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität und Qualitätssicherung(MuG) 3.1.5.5
• Polizeiliches Führungszeugnis der verantwortlichen Pflegefachperson	§ 7 Rahmenvertrag
• eine praktische Berufserfahrung in dem erlernten Ausbildungsberuf von 2 Jahren innerhalb der letzten 8 Jahre erforderlich	§ 71 Abs. 3 SGB XI
• Der erfolgreiche Abschluss einer Weiterbildungsmaßnahme für leitende Funktionen mit einer Mindeststundenzahl, die 460 Stunden nicht unterschreiten soll.	§ 71 Abs. 3 SGB XI
Sonstiges	
IK Nummer beantragen bei: Arbeitsgemeinschaft Institutionskennzeichen (SVI), Alte Heerstr. 111 in 53757 Sankt Augustin. Tel.(02241) 231-1800 , Fax. (02241) 231-1334, www.arge-ik.de	§ 293 SGB V

Es kommen noch weitergehende Rechte und Pflichten der Vertragspartner aufgrund der aktuellen rechtlichen Grundlagen (SGB XI, Rahmenvertrag, MuG…) hinzu, die oben noch nicht aufgeführt sind, z.B. Datenschutz, Zahlungsweise etc.

Stand: Mai 2026